

Geschäftsverzeichnismn. 4061, 4105 und 4115
Urteil Nr. 146/2007 vom 28. November 2007

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klagen auf Nichtigkeitklärung der Artikel 73 und 74 (« *Abänderung der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten* ») des Gesetzes vom 20. Juli 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen, erhoben von der VoG « Nieuw-Vlaamse Alliantie » und Sarah Rampelberg, von Joris Claessens und von der VoG « Vlaams Komitee voor Brussel ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, und dem emeritierten Vorsitzenden A. Arts gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des emeritierten Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*



## I. Gegenstand der Klage und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 24. Oktober 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 26. Oktober 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 73 und 74 (« *Abänderung der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten* ») des Gesetzes vom 20. Juli 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. Juli 2006, zweite Ausgabe): die VoG « *Nieuw-Vlaamse Alliantie* », mit Vereinigungssitz in 1210 Brüssel, Liefdadigheidsstraat 39, und Sarah Rampelberg, wohnhaft 1090 Brüssel, de Smet de Naeyerlaan 50.

Die von denselben klagenden Parteien erhobene Klage auf einstweilige Aufhebung derselben Bestimmungen wurde mit Urteil Nr. 17/2007 vom 17. Januar 2007, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. März 2007, zurückgewiesen.

b. Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 22. und am 28. Dezember 2006 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 26. und am 29. Dezember 2006 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben Klage auf Nichtigerklärung derselben Bestimmungen: Joris Claessens, wohnhaft in 1080 Brüssel, Mirtenlaan 17, und die VoG « *Vlaams Komitee voor Brussel* », mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, Drukpersstraat 20.

Diese unter den Nummern 4061, 4105 und 4115 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Die Flämische Regierung und der Ministerrat haben Schriftsätze eingereicht, die klagenden Parteien haben Erwiderungsschriftsätze eingereicht und die Flämische Regierung und der Ministerrat haben auch Gegenerwiderungsschriftsätze eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 4. Oktober 2007

- erschienen

. RA K. Vanlouwe, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4061,

. RA P. De Roo, in Antwerpen zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 4105,

. RA J. Huygh, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 4115,

. RA B. Staelens, in Brügge zugelassen, für die Flämische Regierung,

. RA J. Fransen *loco* RA M. Stommels, in Antwerpen zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter E. De Groot und J.-P. Moerman Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

## II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

### *In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen*

B.1.1. Die Nichtigkeitsklage richtet sich gegen die Artikel 73 und 74 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen, durch die Artikel 69 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (weiter unten: Verwaltungssprachengesetz) ersetzt beziehungsweise das Datum des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung festgelegt wird. Diese Bestimmungen lauten:

« Art. 73. Artikel 69 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, eingefügt durch das Gesetz vom 12. Juni 2002, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

' Art. 69. Personalmitglieder der föderalen Polizei und der lokalen Polizei, die ein Amt in einem Dienst bekleiden, in dem durch die vorliegenden koordinierten Gesetze bestimmte Kenntnisse einer anderen Sprache vorgeschrieben werden, behalten ihre Stelle bis zum 31. Dezember 2007, selbst wenn sie diese Kenntnisse nicht nachweisen können. Zum vorerwähnten Datum müssen sie den Anforderungen hinsichtlich der Sprachkenntnisse genügen.

Dienste, in denen in Absatz 1 erwähnte Personalmitglieder der Polizeidienste ein Amt bekleiden, werden so organisiert, dass gemäß den vorliegenden koordinierten Gesetzen in den Beziehungen mit der Öffentlichkeit Deutsch, Französisch oder Niederländisch benutzt werden kann. '

Art. 74. Artikel 73 wird mit 1. April 2006 wirksam ».

### B.1.2. Vor seiner Ersetzung durch den angefochtenen Artikel 73 bestimmte Artikel 69:

« Personalmitglieder der föderalen Polizei und in Artikel 235 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes aufgezählte Personalmitglieder, die ein Amt in einem Dienst der auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienste bekleiden, in der bestimmte Kenntnisse einer anderen Sprache durch die vorliegenden koordinierten Gesetze vorgeschrieben werden, behalten ihre Stelle während des durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass bestimmten Zeitraums, selbst wenn sie diese Kenntnisse nicht nachweisen können. Spätestens bei Ablauf dieses Zeitraums müssen sie den Anforderungen hinsichtlich der Sprachkenntnisse genügen.

Der in Absatz 1 erwähnte Zeitraum beträgt höchstens fünf Jahre und kann unterschiedlich sein, je nachdem ob es ein Personalmitglied des Einsatzkaders oder ein Personalmitglied des Verwaltungs- und Logistikkaders der Polizeidienste betrifft.

Dienste, in denen in Absatz 1 erwähnte Personalmitglieder der Polizeidienste ein Amt bekleiden, werden so organisiert, dass gemäß den vorliegenden koordinierten Gesetzen in den Beziehungen mit der Öffentlichkeit Französisch, Niederländisch oder Deutsch benutzt werden kann ».

Artikel 235 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes bestimmt:

« Die Mitglieder der Gemeindepolizeikorps, einschließlich der Polizeihilfsbediensteten, und die Mitglieder des Einsatzkaders der föderalen Polizei, die bei den territorialen Brigaden beschäftigt sind und gemäß den durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegten Bedingungen und Modalitäten vom König bestellt worden sind, wechseln zum Einsatzkader der lokalen Polizei über.

Die Mitglieder des Verwaltungs- und Logistikkaders der Gemeindepolizeikorps wechseln zum Verwaltungs- und Logistikkader der lokalen Polizei über.

Das nichtpolizeiliche Gemeindepersonal, das bei den Gemeindepolizeikorps beschäftigt ist, kann zum Verwaltungs- und Logistikkader der lokalen Polizei überwechseln.

Die Militärpersonen, versetzten Militärpersonen und Zivilmitglieder des Verwaltungs- und Logistikkorps der föderalen Polizei sowie das zivile Hilfspersonal der föderalen Polizei, die bei den territorialen Brigaden beschäftigt sind und vom Minister des Innern bestellt worden sind, wechseln zum Verwaltungs- und Logistikkader der lokalen Polizei über ».

*In Bezug auf die Zulässigkeit*

B.2. Der Ministerrat führt an, die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4061 und die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 4105 wiesen nicht das rechtlich erforderliche Interesse nach.

Nach Auffassung des Ministerrates sei die erste klagende Partei in der Rechtssache Nr. 4061 außerdem nicht prozessfähig, weil sie nicht die Liste ihrer Mitglieder bei der Gerichtskanzlei hinterlegt habe.

B.3. Artikel 26 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 bestimmt, dass eine Klage, die von einer Vereinigung erhoben wird, die die in den Artikeln 10, 23 und 26*novies* § 1 Absatz 2 Nr. 5 vorgesehenen Formalitäten nicht erfüllt hat, ausgesetzt wird. Die Klage ist nur dann unzulässig, wenn die Vereinigung nicht innerhalb der vom Richter festgesetzten Frist ihre Verpflichtungen erfüllt.

Die Verpflichtung, eine Kopie des Mitgliederregisters und die Änderungen in der Liste der Verwalter mit der Akte der Vereinigung bei der Kanzlei des Handelsgerichts zu hinterlegen (Artikel 26*novies* § 1 Absatz 2 Nrn. 3 und 6) gehört nicht zu den in Artikel 26 erwähnten Formalitäten, so dass die Einrede abgewiesen wird.

B.4.1. Die erste klagende Partei in der Rechtssache Nr. 4061 ist die VoG « Nieuw-Vlaamse Alliantie ».

B.4.2. Wenn eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die sich nicht auf ihr persönliches Interesse beruft, vor dem Hof auftritt, ist es erforderlich, dass ihr Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, dass sie ein kollektives Interesse vertritt, dass die angefochtene Rechtsnorm den Vereinigungszweck beeinträchtigen kann und dass schließlich nicht ersichtlich wird, dass dieser Vereinigungszweck nicht oder nicht mehr tatsächlich erstrebt wird.

B.4.3. Die erste klagende Partei in der Rechtssache Nr. 4061 ist eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die unter anderem das Ziel verfolgt, die politischen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Flamen zu verteidigen und zu fördern (Artikel 3 der Satzung). Aus den von ihr vorgelegten Dokumenten geht hervor, dass die VoG diesen Vereinigungszweck seit ihrer Gründung verfolgt. Die Zielsetzung der klagenden VoG kann durch eine Bestimmung beeinträchtigt werden, die die Personalmitglieder der Polizei von der Verpflichtung befreit, die Kenntnis der niederländischen Sprache nachzuweisen, obwohl sie ein Amt ausüben in einem Dienst, der eine gewisse Kenntnis dieser Sprache erfordert.

Sie weist demzufolge das rechtlich erforderliche Interesse an der Nichtigkeitsklage auf.

B.4.4. Da das Interesse der ersten klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 4061 feststeht und die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 4105 und 4115 keine Klagegründe anführen, die über die in der Rechtssache Nr. 4061 angeführten Klagegründe hinausgehen, ist die Nichtigkeitsklage zulässig und braucht nicht geprüft zu werden, ob auch die anderen klagenden Parteien das rechtlich erforderliche Interesse nachweisen.

#### *Zur Hauptsache*

B.5. Die klagenden Parteien führen Klagegründe an, die aus einem Verstoß gegen einerseits den Verfassungsgrundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung (erster Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 4061 und 4115 und einziger Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4105) und gegen andererseits die Regeln der Zuständigkeitsverteilung (zweiter Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 4061 und 4115) abgeleitet sind.

#### *In Bezug auf den Gleichheitsgrundsatz*

B.6. Im ersten Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 4061 und 4115 und im einzigen Klagegrund in der Rechtssache Nr. 1405, die aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet sind, wird angeführt, dass durch die Artikel 73 und 74 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 ein diskriminierender Unterschied eingeführt werde zwischen einerseits den

Personen, die aufgrund von Artikel 21 § 5 der koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt oder aufgrund von Artikel 15 § 2 des Verwaltungssprachengesetzes in den Sprachengemeinden erst in ein Amt oder eine Stelle, deren Inhaber Kontakt zur Öffentlichkeit haben, ernannt oder befördert werden könne, wenn die betroffene Person den Nachweis einer ausreichenden oder elementaren Kenntnis der Zweitsprache erbracht habe, und andererseits den Begünstigten der fraglichen Übergangsregelung, die bis zum 31. Dezember 2007 vom Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnis befreit seien.

B.7. Die angefochtenen Bestimmungen erhalten zunächst einen Behandlungsunterschied zwischen Personalmitgliedern aufrecht, der als Übergangsmaßnahme im Rahmen der Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes eingeführt wurde, indem durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juni 2002 ein neuer Artikel 69 in das Verwaltungssprachengesetz eingefügt wurde.

Dieser Artikel wurde durch den Hof im Urteil Nr. 42/2004 vom 17. März 2004 auf Grund folgender Erwägung für verfassungsmäßig befunden:

« B.6.3.1. Angesichts der vor allem operationellen Schwierigkeiten, die sich aus der sofortigen und uneingeschränkten Anwendung der allgemeinen Regelung der Sprachengesetzgebung auf die auf zwei Ebenen strukturierten Polizeidienste ergeben könnten, und des allgemeinen gesellschaftlichen Interesse, das mit der operationellen Verfügbarkeit und der Funktionstüchtigkeit der betreffenden Dienststellen verfolgt wird, konnte der Gesetzgeber in dem durch den angefochtenen Artikel eingefügten Artikel 69 des Verwaltungssprachengesetzes eine Übergangsregelung vorsehen, die der in dieser Bestimmung erwähnten Kategorie von Personalmitgliedern die Möglichkeit bietet, während eines begrenzten Zeitraums ihr Amt zu behalten, wenn sie die vorgeschriebene Sprachkenntnis nicht nachweisen können ».

Die Vereinbarkeit dieser Übergangsmaßnahme mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung wurde durch den Hof jedoch nur unter dem in B.6.3.2 des vorerwähnten Urteils angeführten Vorbehalt angenommen:

« Die Maßnahme hat ebenfalls keine unverhältnismäßigen Folgen. Es handelt sich nämlich um eine zeitweilige Maßnahme, deren Dauer von höchstens fünf Jahren durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlass festgelegt wird. Eine Übergangsregelung ist aus zwingenden Gründen der Kontinuität des öffentlichen Dienstes um so mehr gerechtfertigt, als der Gesetzgeber beim Aufbau der neuen Polizei die Angleichung der unterschiedlichen Gesetzgebungen und das Fehlen von Sprachkadern für die Gendarmerie bewältigen musste. Die

Maßnahme wäre jedoch unverhältnismäßig, wenn sie nicht am 1. April 2006 enden würde, das heißt fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten (Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Juni 2002), und dieses Datum wurde im übrigen ausdrücklich während der Vorarbeiten genannt (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1458/001, S. 26) ».

B.8. Mit den angefochtenen Bestimmungen hat der Gesetzgeber jedoch nicht nur den Anwendungsbereich der ursprünglichen Übergangsmaßnahme aufrechterhalten, sondern ihn außerdem auf die Personalmitglieder föderalen Polizei und der lokalen Polizei ausgedehnt, die nach dem 1. April 2001, das heißt dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes vom 12. Juni 2002, den Dienst angetreten haben.

B.9. Die angefochtenen Bestimmungen wurden während der Vorarbeiten wie folgt gerechtfertigt:

« Artikel 69 des Verwaltungssprachengesetzes sieht eine Übergangsperiode von fünf Jahren vor, damit die Personalmitglieder der Polizeidienste die Sprachanforderungen erfüllen können. Diese Frist ist am 1. April 2006 abgelaufen.

Die Übergangsregelung wurde gerechtfertigt mit der Notwendigkeit, die Kontinuität des öffentlichen Dienstes zu gewährleisten, ungeachtet der Harmonisierung der verschiedenen Strukturen und der Sprachengesetzgebung, die bei der Einsetzung der neuen Polizei bestanden, insbesondere im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt.

In diesem Zusammenhang wurde in erster Linie der Beseitigung des seit langem festgestellten Personalmangels in der Brüsseler Region der absolute Vorrang eingeräumt, denn dies war eine unerlässliche Vorbedingung für die tatsächliche Einsetzbarkeit der notwendigen Polizeikapazität. Wenngleich der Vorrang für Anwerbungen das erhoffte Ergebnis gebracht hat, kam es allerdings auch zu einer gewissen Verzögerung in der Durchführung der Maßnahmen zur Förderung der vollständigen Einhaltung der Sprachengesetzgebung.

So wurden bedeutende Haushaltsmittel, die zur Förderung der Zweisprachigkeit der Polizeibediensteten bestimmt waren, im Rahmen der europäischen Spitzenkonferenzen bereitgestellt zur Finanzierung von Sprachlehrgängen für das Personal der sechs Brüsseler Polizeizonen (die Zone Brüssel-Nord - Evere/Schaarbeek/Sint-Joost-ten-Node - hat zu diesem Zweck einen Sprachlehrer eingestellt). Diese Maßnahmen konnten jedoch erst ab 2003 umgesetzt werden.

Somit wurde die Dynamik der Förderung des Erlernens einer anderen Sprache in ihrer Ausführung um 18 Monate verzögert. Sie hat jedoch konkrete Auswirkungen und dient dem eigentlichen Ziel, das darin besteht, die Personalmitglieder auf das Niveau der Beherrschung der anderen Sprache zu bringen, so wie es für das von ihnen ausgeübte Amt verlangt wird. Durch eine Nachkontrolle wurden die Auswirkungen dieser Maßnahmen in Echtzeit erfasst.

Um diese Dynamik, die ihre volle Wirkung zu entfalten beginnt, nicht zu stören, wird vorgeschlagen, den Zeitraum von 18 Monaten, der notwendig war, damit die Polizeistrukturen den Personalbestand auf einen annehmbaren Umfang bringen und eine annehmbare Lösung für die bereits seit langem unbesetzten Stellen in der Brüsseler Region bieten konnten, zurückzugeben durch eine Verlängerung der Übergangsperiode bis zum 31. Dezember 2007; dies soll es den Personalmitgliedern ermöglichen, die Sprachengesetzgebung einzuhalten.

In Beantwortung der Bemerkung des Staatsrates vertritt die Regierung den Standpunkt, dass diese Verlängerung, deren Dauer derjenigen der Verzögerung bei der Förderung des Erlernens der anderen Sprache entspricht, nicht als unverhältnismäßig bezeichnet werden kann. Sie entspricht nämlich der seinerzeit vorgesehenen Übergangsperiode von fünf Jahren » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2518/001, SS. 59-60).

B.10. Wie in B.7 in Erinnerung gerufen wurde, hat der Hof in seinem Urteil Nr. 42/2004 angenommen, dass die im Gesetz vom 12. Juni 2002 enthaltene Übergangsmaßnahme gerechtfertigt war, wobei allerdings auch erkannt wurde, dass die Maßnahme «jedenfalls unverhältnismäßig wäre, wenn sie nicht am 1. April 2006 enden würde, das heißt fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten (Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Juni 2002)». Im Urteilstenor wurde angegeben, dass der Hof «die Klage vorbehaltlich dessen, was in B.6.3.2 festgehalten wurde, [zurückweist]».

B.11. Unter solchen Umständen sind der erste Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 4061 und 4115 und der einzige Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4105, die aus der Verfassungswidrigkeit von Bestimmungen abgeleitet sind, die während achtzehn zusätzlicher Monate die Übergangsregelung aufrechterhalten, deren Verfassungsmäßigkeit der Hof nur unter der Bedingung, dass sie nicht länger als fünf Jahre dauern würde, angenommen hatte, begründet.

#### *In Bezug auf die Regeln der Zuständigkeitsverteilung*

B.12. Nach Darlegung der klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 4061 und 4115 verstoße Artikel 73 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 gegen Artikel 129 § 2 erster Gedankenstrich der Verfassung, indem er bestimme, dass die Polizeidienste so organisiert werden müssten, dass im Umgang mit der Öffentlichkeit Niederländisch, Französisch oder Deutsch benutzt werden könne, so dass durch ein mit einfacher Mehrheit angenommenes Gesetz der Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten in den Sprachengemeinden geregelt werde, obwohl hierfür eine besondere Mehrheit erforderlich sei.

B.13. Da die aus einem Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung abgeleiteten Klagegründe begründet sind und die Prüfung der aus einem Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung abgeleiteten Klagegründe nicht zu einer weitergehenden Nichtigerklärung führen kann, brauchen diese Klagegründe nicht geprüft zu werden.

*In Bezug auf die Aufrechterhaltung der Folgen*

B.14. In seinem Urteil Nr. 17/2007 hat der Hof die Klage auf einstweilige Aufhebung der angefochtenen Bestimmungen aufgrund der Erwägung zurückgewiesen, dass dies die Einsatzfähigkeit der betroffenen Korps in erheblichem Maße beeinträchtigen würde und die öffentliche Sicherheit und die Dienstleistungen der Polizei im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt ernsthaft gefährden könnte, während die betroffenen Dienste so organisiert werden müssen, dass sie imstande sind, die Bürger in diesem zweisprachigen Gebiet in der Sprache ihrer Wahl zu bedienen.

Um die Rechtsgültigkeit aller Handlungen, die im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit und auf die Dienstleistungen der Polizei ergriffen wurden, zu gewährleisten und die etwaigen nachteiligen Auswirkungen auf das Statut der Personalmitglieder, die sich in Anwendung der für nichtig erklärten Bestimmungen hierfür eingesetzt haben, zu vermeiden, sind die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen bis zum Datum der Veröffentlichung des vorliegenden Urteils im *Belgischen Staatsblatt* aufrechtzuerhalten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt die Artikel 73 und 74 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen für nichtig;

- erhält die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen bis zum Datum der Veröffentlichung des vorliegenden Urteils im *Belgischen Staatsblatt* aufrecht.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 28. November 2007, durch den Vorsitzenden M. Bossuyt in Vertretung des gesetzmäßig verhinderten emeritierten Vorsitzenden A. Arts.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Bossuyt